

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Freitag, den 2 Jan. 1801.

Drittes Quartal.

Den 12 Nivose IX.

Gesetzgebender Rath, 8. Dec.

(Fortsetzung.)

Die Civilgesetzgebungs-Commission legt folgenden Bericht vor, der für 3 Tage auf den Tanzleutisch gelegt wird:

B. G. ! Bürger von Wattenwille, als Eigenthümer im Namen seiner Frau, von der ehemaligen Herrschaft Mollens, hat mit der Gemeinde Mollens, einige Streitigkeiten.

B. Wattenwille ließ im Winterm. 1798 in den Hölzern der Gemeinde Mollens Holz schlagen, wogegen die Gemeinde Einwendung machte. B. Wattenwyl behauptete, er habe ein verjährtes Recht, das will sagen, daß der Gebrauch ihn berechtige, in den Hölzern der Gemeinde Mollens für den Gebrauch seines Hauses und des Domaines, Holz schlagen zu lassen; er behauptet, daß dieses Recht nicht herrschaftlichen Ursprungs, sondern als ein zu seinem Domaine gehörendes Eigenthum anzusehen sei, welches in die nemliche Cathegorie, wie die übrigen Gewohnheits- oder Beholzungsbrechte, gesetzt werden müsse, die von Gemeinden und selbst von blosen Partikularen auf Gütern besessen werden, die nicht ihr Eigenthum sind.

Er legt zwey Transaktionen vor, zufolge welchen, nach gewissen Formlichkeiten, dieses Recht Holz in den Gemeindhölzern zu schlagen, zu seiner oder seiner Vorfahren, als Besitzer der Herrschaft, Gunsten, anerkannt wird.

Die Gemeinde Mollens hingegen behauptet, daß das Gewohnheitsrecht, wovon der B. Wattenwyl den fernern Genuss anspricht, herrschaftlichen Ursprungs, ein persönliches Feudalrecht sei, welches das Gesetz ohne Entschädigung abgeschafft habe. Sie behauptet, daß wenn schon dieses Recht in die Klasse der reellen Feu-

dalrechte gesetzt worden sei, es doch ohne Entschädigung abgeschafft seyn sollte, weil es nicht unter denjenigen reellen Feudalrechten begriffen sey, welche das Gesetz der Nothwendigkeit unterzieht, sich loszukaufen.

Um die Kosten eines Prozesses über diesen Streithand zu ersparen, haben der B. Wattenwille und die Gemeinde Mollens gemeinschaftlich bey dem grossen Rath eine Bittschrift eingelegt, mit Bitte darüber zu entscheiden.

Lezthin endlich gab B. Wattenwille allein, eine neue Bittschrift bey dem gesetzgebenden Rath ein, und begehrte Entscheid über seinen Streithand mit der Gemeinde Mollens.

Ihre Commission schlägt Ihnen vor, über diesen Gegenstand nicht einzutreten:

1. Es ist um einen Entscheid über eine Partikularsache, und nicht um einen allgemeinen Entscheid zu thun. Wenn der Rath sich damit befassen wollte, als Schiedsrichter über besondere Fälle abzusprechen, so würde er darüber seine Arbeiten als Gesetzgeber vernachlässigen müssen; er ist seine ganze Zeit der allgemeinen Sache schuldig.

2. Der Compromiß, der beyde Parteien bindet, geht den gesetzgebenden Rath nichts an, sondern er datiert sich von einer Zeit her, wo der gesetzgebende Körper aus zwey Räthen bestund, deren Glieder nicht die nemlichen waren, welche dermalen den gesetzgebenden Rath ausmachten. Die Abänderung der Personen, die zu Schiedsrichtern gewählt wurden, vernichtet den Compromiß.

3. Es scheint sogar, daß die Streitfrage nicht dem Entscheid des gesetzgebenden Körpers, sondern demjenigen des grossen Raths allein unterworfen war.

4. Endlich wendet sich nur B. Wattenwille allein an den gesetzg. Rath, um einen Entscheid zu begehrn.

Die Commission glaubt, auf diese Erwägungen begründet, daß der gesetzgebende Rath sich nicht mit dem Entscheid des Streithandels zwischen der Gemeinde Möllens und dem B. Wattewille befassen soll.

Die Petitionencommission berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. B. Casp. Marney vom Mombreloz Distr. Stäffis im C. Freyburg, verlangt seiner verstorbenen Frauen Schwester zu heyrathen. Wird abgewiesen.

2. Ein Schreiben des Alt-Gerichtschreibers Rubin zu Reichenbach, C. Oberland, welches Bemerkungen über die Wichtigkeit der Sittengerichte enthält, wird an die Unterrichtscommission gewiesen.

3. Der Zollner von Olten fordert 6 in dassigem Distrikt liegenden Gemeinden: Schönenwerth, Gerzenbach, Däniken, Walterswyl, Duliken und Starkkirch, den von den letzten 3 Jahren her rückständigen Brügg-sommer, welcher à L. 1 per Jahr, für jeden Bürger dieser Gemeinden L. 3 betrüge. Wider diese Forderung langen gedachte Gemeinden mit mehrern wichtigen Einwendungen ein. Die Petit. Commission räth an, diese Einwendungen der Vollziehung zu übersenden, um über die Statthäufigkeit derselben die nöthigen Berichte einzuziehen, und dann nach Kenntniß der Dinge das nöthige vorzukehren oder vorzuschlagen. Angenommen.

4. Heinrich Fischer von Brienz Cant. Oberland, glaubt hinter Grindelwald eine reichhaltige Erzader entdeckt zu haben und verlangt zu deren Exploitation einen Schürfschein. Wird an die Vollziehung gewiesen.

5. Für den im Jahr 1639 der Pfund Dürnten C. Zürich abgekauften kleinen Gehaden, ist die dassige Gemeinde annoch ein Capital von 4000 Gulden schuldig; der daherige Zins von 200 Gulden ist größtentheils den Pfarren Dürnten und Reuti zugeordnet, und bis zur Revolution ward er auch halbjährlich fleißig an Behörde entrichtet. Mit der Revolution glaubte aber die Gemeinde Dürnten, sey das Jubeljahr, daß alle rechtmäßigen Schulden tilge, eingetreten; denn von da an zahlte sie, trotz den Befehlen des Finanzministers und den Direktorialbeschlüssen von 1798 und 99, den Zins nicht mehr. Im April dieses Jahrs wandten sich die beyden leidenden Pfarrer zugleich an den Vollz. Ausschuz und den Minister der Wissenschaften; hierauf ergiengen sogleich der Befehl an die Verwaltungskammer in Zürich, die Gemeinde Dürnten um den rückständigen Zins sofort gerichtlich betreiben zu lassen, die dann ihrerseits auch ohne Anstand dem Unterstatthalter zu

Dürnten diese Betreibung auftrug. Hätte der Minister von dem erlassenen, oder die Verwaltungskammer von dem erhaltenen Befehl, den Petenten Notiz gegeben, so würden selbige passiv verblieben seyn und die Betreibung durch den Unterstatthalter ihren ungehinderten Fortgang gehabt haben. Von dem Erfolg ihrer Bittschrift aber nichts wissend, wendeten sich die betreffenden Pfarrer an die Verw. Kammer. Sey es, daß die Verw. Kammer in dieser Nachfrage Ungeduld oder Misstrauen zu sehen glaubte, so wies sie (nach Sage der Pfarrer, ohne etwas von dem erhaltenen Befehl zu melden) dieselben zu selbsteigener Betreibung der Gemeinde Dürnten an. Der dieser Weisung zufolge von den B. Pfarrherren angehobene Rechtstrieb, ward aber durch einen Rechtsvorschlag der Gemeinde Dürnten alsbald gehemmt. Erst nach diesem Schritt erhielten die B. Pfarrherren Nachricht und Communication von dem ihrem Wunsch entsprechenden Beschlus der Vollziehung und Befehl des Ministers, mit welchen sie sich dann über ihr fernereres Verhalten bey dem Reg. Stathalter berichteten, der ihnen den Rath, den sie befolgten, ertheilte: unter einiger Bezahlung auf Rechnung, der Gemeinde Dürnten Frist bis Martini zu geben, um sich indessen an die Gesetzgeber selbst, zum Entscheid wenden zu können. Da nun aber die Gemeinde Dürnten diese Frist weder um einen Entscheid bey der Gesetzgebung auszuwirken, noch um den schuldigen Rückstand zu bezahlen, benutzt hat, so langet B. Steinbrüchel, Pfr. von Dürnten, dann Fäss und Neutlinger, alt und neuer Pfarrer von Reuti, bey Ihnen B. G. mit ber. Bitte ein: Dass Sie diesen Umtrieben ein Ende machen, den bedürftigen Pfarrern diesen Rückstand ihrer Besoldung verschaffen, folglich die Gemeinde Dürnten zu Bezahlung der verfallenen Zinsen und erlangten Rechtstriebkosten anhalten möchten.

Zwey Gründe haben die Pet. Commission bewogen Ihnen ausführliche Nachricht von diesem Geschäft zu geben; einerseits um die Unterrichtscommission nicht damit beladen zu müssen, anderseits um nicht zum empfindlichen Mangel der Petenten durch Commissionaluntersuchung die Bezahlung aufzuhalten. Mit Bestand glaubt die Pet. Commission auf diesen Vorbericht hinauf antragen zu können: Dass die Bittschrift der Vollziehung übersandt und solche eingeladen werde, ihrem auf Gerechtigkeit und Form gegründeten Befehl zur gerichtlichen Betreibung der Gemeinde Dürnten durch die Verwaltungskammer von Zürich, das Leben zu geben. Angenommen.

6. Zwischen B. Joh. Enz von St. Gallen einer- und den B. Zellweger von Trogen und Comp. samt B. Gschwend als Antwortern anderseits, waltet vor dem Cantonsgericht Sennis die Frage: Kann wegen neu aufgefundenen Titeln und Gründen, die Revision eines endlich beurtheilten Rechtshandels gestattet werden?

Das Cantonsgericht Sennis hat, in Suspension seiner Urtheile, die Partheyen an die Gesetzgebung gewiesen, um daselbst die Frage in thesi zum allgemeinen Verhalt entscheiden zu lassen.

Dieser Weisung zufolge bitten sich nun die Antworter B. Zellweger und Comp. (die gestützt auf die bisherigen Gesetze und Uebung das Revisionsrecht behaupten) von der Gesetzgebung mit Beförderung den Entscheid aus.

Die Pet. Commission trägt darauf an, diese wichtige Einfrage der Civilcommission zur Untersuchung und förderlicher Wiederbringung zu überweisen. Angenommen.

Am 9. Dec. war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 10. Dec.

Präsident: Koch.

Die Polizeycommission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird.

Am 15. Oktober, also vor bald zwey Monaten, hatten Sie die Vollziehung eingeladen, über die gegen die Munizipalität St. Gallen eingelangten Beschwerden, betreffend eine Anlage auf die Waarenlager und Kramläden der außer der Stadt wohnenden Handelsleute, Bericht einzuziehen, und solchen dem gesetzgebenden Rath mitzutheilen. — Nun aber ist bis jetzt noch kein solcher Bericht eingekommen, und doch soll derselbe von der, einem baldigen Entscheid sehnlichst entgegensehenden Munizipalität, schon vor einem Monate abgegeben werden seyn.

Ihre Polizeycommission, B. G., welche die erste Untersuchung dieser Sache hatte, glaubt sich daher verpflichtet, Ihnen hievon Anzeige zu thun, und zugleich darauf antragen zu sollen, daß der Volkz. Rath wiederholt eingeladen werde, diesen Bericht einzuziehen, und dem gesetzg. Rath mitzutheilen.

Die Finanzcommission erstattet folgenden Bericht, der für 3 Tage auf den Tansleytisch gelegt wird.

B. Gesetzgeber! Aus Anlaß Ihrer Botschaft vom 16. Okt., durch welche Sie von der Vollziehung Bericht verlangten, über die Frage: Ob und wie ein Theil der Besoldungsrückstände durch Schuldschriften abge-

tragen werden könnte? kommt jetzt der Volkz. Rath mit einem gedoppelten Vorschlage ein, von dem er wünscht, daß er zum Gesetze erhoben werden möchte.

Der erste bezieht sich zwar keineswegs auf jene Frage; er ward aber, durch derselben zum Grunde gelegene Absicht, einer möglichst baldigen Bezahlung dieser Rückstände, veranlaßt. Er geht nemlich dahin, den in einem solchen Rückstande sich befindlichen Beamten, bey der eigenen Ersteigering von Nationalgütern einer etwelchen Vorzug einzuräumen, und ihnen somit zu gestatten, daß ihre Gehaltsansforderung sogleich von der baar zu erlegenden Kaufsumme abgezogen werden dürfe. Diese Bestimmung mit ihren Modifikationen, ist in den 3 ersten Artikeln des Gesetzesvorschlags enthalten.

Wenn nun Sie B. G., den Antrag an sich billigen, so ist die Redaktion dieser 3 §§. wirklich so beschaffen, daß sie, wie vorgetragen, angenommen werden könnten. Ihre staatswirthschaftliche Commission glaubt aber, auf die Verwerfung dieses Vorschlags anzurathen zu sollen. Zwei Gründe bewogen sie dazu; die erste: daß sie gar nicht ein sieht, warum derjenige Beamte, der ein Nationalgut kaust, und eben deswegen unter die begüterten gezählt werden kann, vor einem seiner Mitkollegen begünstigt werden soll, dem seine beschränktere Vermögensumstände es nicht erlauben, mit jenem reichern zu concuriren, und gleich demselben einen vortheilhaftem Kauf zu treffen, dem es aber eben deswegen um so viel wichtiger seyn muß, so bald wie möglich, bezahlt zu werden. Durch diesen Vorschlag, der zwar vielleicht dem Verkaufe überhaupt vortheilhaft seyn dürfe, und einigen wenigen begüterten Beamten von großem Nutzen seyn könnte, würden hingegen alle übrigen in etwas zurückgesetzt, was sich doch weder mit der dekretirten Zahlungsgleichheit, noch mit der Gerechtigkeit reimen läßt. Einen zweyten Grund dagegen findet aber die Commission noch darin, daß die Gestattung eines solchen Vorzugs, andere Bürger leicht abschrecken könnte, gegen einen akkreditirten Beamten zu bieten, und daß er, wenn das Gut keinen hohen Preis erreichen sollte, bey der Ratifikation des Kaufs, selbst die Gesetzgebung etwas in Verlegenheit setzen dürfe, oder doch dem Verdacht aussetzen würde, daß die Hingabeung des Guts bloß deswegen Platz gehabt hätte, um einen vormaligen Collegen zu begünstigen.

Die Klugheit so wie die Gerechtigkeit, scheinen also die Verwerfung dieses Vorschlags anzurathen.

Ein anderes Bewandniß hingegen hat es mit dem zweyten Vorschlage. Dieser geht dahin; die Volkz.

hung zu bemächtigen, sowohl die Beamten jener Cantone, in welchen keine oder wenig Nationalgüter zum Verkauf ausgeboten werden, als auch Beamte anderer Cantone, für ihre rückständigen Ansprüchen mit Schuldverschriften, wenn es ohne Nachtheil des Staats geschehen kann, zu bezahlen.

Bey diesem Vorschlage nun findet Ihre Commission überhaupt kein Bedenken. Es ist besser, oder vielmehr minder schädlich, Schuldverschriften als aber Nationalgüter zu veräußern. Indessen scheint es ihr doch, daß die Redaktion in etwas verändert werden sollte. Sie wünschte nemlich, daß jene Bevollmächtigung, ohne von diesem oder jenem Canton zu reden, ganz allgemein gemacht werden möchte. Ist es ein Vortheil, daß in einem Canton die Nationalgüter nicht verkauft werden, wie das in vielen Cantonen geglaubt wird, so ist es doch nicht der Fall, einen solchen Canton noch darin gesetzlich zu begünstigen, daß dessen Beamte vor andern, mit leicht zu versilbernden Schuldverschriften bezahlt werden. Es scheint daher ratsam zu seyn, lediglich die Bevollmächtigung im Allgemeinen zu beschließen, und sodann dem Vollziehungsrath die Vertheilung der etwa noch vorhandenen Schuldverschriften, ohne weitere Einschränkung zu überlassen. In diesem Sinn ist der hier beiliegende Dekretsentwurf abgefaßt, der Ihnen zur Genehmigung vorgetragen wird.

D e k r e t s v o r s c h l a g.

Der gesetzgebende Rath — auf die Botschaft des Vollz. Rathes vom 27. Winterm. 1800 und auf an gehörten Vortrag seiner staatswirthschaftlichen Commission;

In Erwägung, daß es dringend sey, die rückständigen Besoldungen der Beamten und des Militärs zu bezahlen;

In Erwägung, daß es eben so gut und noch zweckmässiger sey, hiezu einen Theil der noch vorhandenen Staatschuldtitel zu verwenden, als aber diese ganze Schuld, durch den Verkauf von Nationalgütern zu tilgen;

v e r o d n e t :

1. Die Vollziehung ist bevollmächtigt, zu Bezahlung der Rückstände der Besoldungen von den öffentlichen Beamten, nebst dem laut Gesetz v. 13. May 1800 dazu bestimmten Erlös von den zu verkaufenden Nationalgütern, auch Staatschuldtitel zu verwenden.
2. Diese Liquidation wird der Vollziehung überlassen, in der Überzeugung, daß sie nach Grundsätzen der Billigkeit vor sich gehen und auf eine Art geschehen

werde, welche dem Staat nicht allzusehr zum Nachtheil gereiche.

Die Finanzcommission erstattet folgenden Bericht, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird:

B. Gesetzgeber! Als Sie den Gesetzesvorschlag wegen Aufhebung der Abzugsgerechtigkeit annahmen, so bevollmächtigten Sie zugleich den Vollz. Rath, in Rücksicht auf das Droit d'aubaine oder die Verweigerung der Erbschaftsverfolgung, mit den betreffenden Staaten in Unterhandlung zu treten und dessen Aufhebung zu bewirken.

Vermittelst dieser Bevollmächtigung legten Sie bereits hinlänglich an den Tag, welches Ihre Denkungsart über jenes so gehäfige und insbesondere so unmachbare Recht sey, das doch, zur Ehre der Eidsgenossenschaft sey es gesagt, an sehr wenigen Orten ausgeübt ward.

Gegenwärtig tritt nun aber ein Fall ein, wo eine feierliche Erklärung jenes aufgestellten Grundsatzes erforderlich wird und wo es selbst räthlich seyn dürfte, darüber eine gesetzliche Verfügung zu treffen; gerade so wie es mit der Abzugsgerechtigkeit geschehen ist, wo ebenfalls ein Specialfall das allgemeine Gesetz veranlaßte.

Der Fall ist dieser: Die Gattin des B. Rusconi, Regierungsstatthalter im Canton Bellenz, geborene Adelaire Londonia aus Maryland, hat eine Erbschaft von daher zu beziehen und sieht vor, daß ihr noch mehreres Vermögen aus Cisalpinien zufallen möchte. Die dortige Regierung legt ihr aber wegen Beziehung dieser Erbschaft Hindernisse in den Weg, unter dem Vorzeichen, daß hierseits die freye Verabfolgung des Vermögens auch nicht statt hätte. Indessen wird doch aus hochheitlichen Erklärungen vom Jahr 1763 dargethan, daß in der vormaligen Herrschaft Bellenz, die Mayländer dem Eingebornen in Erbschaftsfällen gleich gehalten werden.

Wegen dieses Specialfalles haben Sie B. G. der Vollziehung die guterachtende Verfügung überlassen; und es ist nicht daran zu zweifeln, daß die cisalpinische Regierung ihren Vorstellungen nicht werde Gehör geben und somit auch die Bürgerin Rusconi werde miterhalten lassen.

Bey diesem Anlaß aber haben Sie Ihrer staatswirthschaftlichen Commission aufgetragen zu untersuchen: ob und welche gesetzliche Verfügungen im Allgemeinen getroffen werden möchten?

(Die Forts. folgt.)

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Samstag, den 3 Jan. 1801.

Drittes Quartal.

Den 13 Nivose IX.

An die Abonnenten.

Da mit dem Stück 234, das dritte Quartal des neuen Schweizerischen Republikaners zu Ende geht, so sind die Abonnenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das vierte Quartal mit 4 Fr. in Bern, und mit 5 Fr. postfrei außer Bern, zu erneuern.

Der Neue Schweizerische Republikaner ist die Fortsetzung folgender Blätter, von denen noch Exemplare um beygesetzte Preise zu haben sind:

Der Schweiz. Republikaner, 3 Bände, jeder zu 8 Fr. Supplement dazu 2 Fr.

Neues helvetisches Tagblatt, 2 Bände, jeder zu 6 Fr.

Neues republikanisches Blatt, 1 Band, 4 Fr.

Neuer schweizerischer Republikaner Quartal 1, 2 und 3, jedes zu 4 Fr.

Die Lücken, die sich zwischen diesen Sammlungen finden, sollen in einigen Supplementheften nachgeliefert werden, sobald sich eine hinlängliche Zahl Abonnenten für diese Supplemente gefunden hat. Man pränumerirt für das erste Heft mit 3 Fr. bey den Herausgebern oder bey J. A. Ochs.

Von den Registern zu obigen Sammlungen sind bis dahin drei zu den 3 Bänden des schweizerischen Republikaners und dasjenige zum ersten Band des Tagblatts erschienen: die übrigen sollen nachfolgen.

Gesetzgebender Rath, 10. Dec.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Finanzcommission über die Aufhebung des Droit d'aubaine.)

In Entsprechung dieses Auftrags glaubt nun die Commission Ihnen anrathen zu sollen, hierin gerade so zu verfahren, wie in Betreff der Abzugsgerechtigkeit geschehen ist, mithin den Grundsatz der freien Verabfolgung von Erbschaften gesetzlich aufzustellen, unter dem Vorbehalt jedoch, daß von andern Staaten dieselbe Freizügigkeit auch gegen die Schweiz beobachtet werde. Bey der bekannt liberalen Denkungsart des gesetzg. Raths ist es unnöthig einen solchen Vorschlag

mit Gründen zu unterstützen, um so da mehr, da eigentlich das was hier angerathen wird, bereits in dem Gesetze über die Aufhebung des Abzugs liegt; denn wenn ein Staat Bedenken trägt, einen Theil eines außer Landes gehenden Vermögens innenzubehalten, so kann er noch viel weniger das Ganze vorenthalten wollen.

Ihre staatswirthschaftliche Commission nimmt sich daher die Freyheit, Ihnen einen darauf sich beziehenden Gesetzesvorschlag vorzulegen, von dessen Annahme sie host, daß er auch für andere Staaten heilsam seyn und die Aufhebung des barbarischen Droit d'aubaine bewirken werde.

Der gesetzgebende Rath — auf den Antrag seiner staatswirthschaftlichen Commission;

In Erwägung, daß in einem benachbarten Staate der Zweifel aufgeworfen worden, als ob diejenigen Erbschaften, welche aus Helvetien ins Ausland fallen, nicht verabfolget und somit das sogenannte Droit d'aubaine ausgeübt wurde;

In Erwägung aber, daß es nothwendig sey, keine Regierung in einem solchen Wahne zu lassen, sondern vielmehr gesetzlich zu erklären, daß dieses dem freien Verkehr und den gesellschaftlichen Verbindungen zwischen den Nationen so hinderliche Recht, in Helvetien keineswegs statt habe;

beschließt:

1. Erbschaften, welche in Helvetien einem Ausländer anfallen, können von demselben in alle Länder gezogen werden und sind somit dem sogenannten Droit d'aubaine oder dem Rechte der Nichtverabfolgung einer solchen Erbschaft, nicht unterworfen.
2. Wenn jedoch in andern Staaten, den Schweizerbürgern die Verabfolgung der ihnen in denselben angefallenen Erbschaften, dieser gesetzlichen Erklärung ungeachtet, dennoch verweigert würde, so sollen

den Bürgern eines solchen Staats, kraft Gegenrechts, die ihnen in Helvetien anfallenden Erbschäften, auch nicht mehr verabsolgt werden.

Das Gutachten der Criminalgesetzgebungs-Commission über die Competenz der Distriktsgerichte in Criminalsachen, wird in Berathung genommen. (S. dasselbe S. 893, 95.)

Der Rath nimt den Antrag der Commission an, weiset aber den Gegenstand neuerdings an die Criminalgesetzgebungs-Commission mit dem Antrage zurück, in Verbindung mit der Constitutionscommission zu berathen, wie das Criminal- und Polizeywesen, auch vor Einführung einer neuen Verfassung, zweckmässiger organisiert werden könne.

Der Völlz. Rath übersendet das revidirte Abgabengesetz für das Jahr 1800, das der Finanzcommission überwiesen wird, die Samstags darüber berichten soll.

Folgendes Besinden des Völlz. Rath's wird verlesen und an die Civilgesetzgebungs-Commission gewiesen:

B. G. Bey der Untersuchung des Gesetzesvorschlags über den bürgerlichen Rechtsgang v. 31. Okt. bemerkte der Völlz. Rath, daß Sie B. G. dem obersten Gerichtshof eine ganz andere Bestimmung gaben, als die er durch die Constitution erhielt.

Die Frage, ob derselbe ein Cassations- oder ein Appellations-Gericht seyn solle, scheint dem Völlz. Rath von einer solchen Wichtigkeit zu seyn, daß sie verdient an und für sich selbst untersucht und geprüft zu werden. Er glaubt sich um so eher auf diese Untersuchung ausschliesslich einschränken zu müssen, da der Gesetzesvorschlag weder den dahertigen konstitutionellen Artikel zurücknimmt, noch bestimmt angibt, ob der in demselben aufgestellte Grundsatz als Grundlage einer zukünftigen Verfassung angenommen, oder bloß als einstweilige Verfügung vorgeschlagen sey.

Es kann Ihrem Scharffsan B. G. nicht entgehen, daß die Garantie der bürgerlichen Freyheit wesentlich in der Organisation der richterlichen Gewalt liegt. Die Gesetze an und für sich, sind unvermögend, den beabsichtigten Schutz zu gewähren, wenn nicht die Anstalt getroffen wird, daß sie in der Wirklichkeit beobachtet und vollzogen werden.

Wenn nun die Sicherheit der Personen und des Eigenthums einerseits erfordert, daß die richterliche Gewalt unabhängig von jedem Einflusß der gesetzgebenden oder vollziehenden Gewalt sey; so erfordert dieselbe auf der andern Seite nicht weniger, daß eine thätige Controlle die Gerichte in den Schranken ihrer Gewalt zu-

rückhalte, geschwindige Handlungen verhindere, und den Bürger vor willkürlichen Maßnahmen sicher stelle.

Diese Controlle kann in einem Staat, in welchem die Freyheit auf die Trennung der Gewalten sich gründet, nur unter einer zweysachen Beziehung möglich gemacht werden:

Erstens durch Aufsicht, und

Zweitens durch die in der richterlichen Gewalt selbst liegenden Verbesserungsmittel.

Die Aufsicht kommt einzig der vollziehenden Gewalt zu. Sie ist nicht nur allein Vollzieherin, sondern auch Handhaberin der Gesetze. Sie muß mithin alle jene Beamte und Behörden, durch die die Gesetze in Wirklichkeit gebracht werden, in ihren Berrichtungen bewachen können und alle jene Mittel haben, die erforderlich sind, um sie zur Beobachtung derselben anhalten zu können. Es muß also ein nothwendiges Verhältniß zwischen der vollziehenden und richterlichen Gewalt festgesetzt werden, in welchem der ersten eine Einwirkung auf die letztere zu gegeben werden muß. Diese Einwirkung aber darf jene Schranken nicht überschreiten, die die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt gefährden würden. Sie soll sich daher einzig auf die Form, aber nicht auf die Sache selbst beziehen.

(Die Forts. folgt.)

Beylagen zu dem Abgabengesetz für das Jahr 1800.

7.

Bericht der Finanzcommission vom 8ten November, über die vorgeschlagenen direkten Abgaben, die Grundsteuer und Viehsteuer.

(Grundsteuer 4000,000 Fr. Auf die Häuser 300,000 Fr.)

Der vorzüglichste und solideste Reichthum jedes Staates besteht in dem Grund und Boden, der sein Gebiet ausmacht. Natürlich sollen also auch diejenigen Bürger, welche einzelne Abtheilungen derselben besitzen oder ihr Einkommen daraus ziehen, den vorzüglichsten Beytrag zu den Staatsbedürfnissen zusammen legen. Über die Zweckmässigkeit einer Grundsteuer im Allgemeinen, wird also kein Beweis vonnöthen seyn; desto mehr Gedanken aber muß die zweckmässige Vertheilung und Beziehungsart derselben erzeugen; vorzüglich bey uns, die wir den Schiffbruch der Grundsteuer letzthergewichener Jahre vor Augen haben, welche an unzweck-